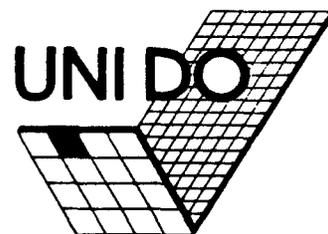


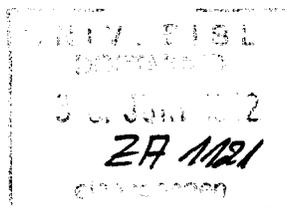
AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 10/92

Dortmund, 30.06.1992

Inhalt:



Amtlicher Teil:

Studienordnung für den Studiengang Geschichte an der
Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe I"

Seite 1 - 12

Nichtamtlicher Teil:

Verlust von Dienstausweisen

Seite 13

**Studienordnung für den Studiengang Geschichte
an der Universität Dortmund**

Mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I"

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (G.V.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1991 hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich der Studienordnung
- § 2 Aufgabe der Studienordnung
- § 3 Voraussetzungen für das Studium
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudiendauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Schulpraktische Studien und Exkursionen als Pflichtveranstaltungen
- § 12 Exkursionen
- § 13 Studienplan
- § 14 Vermittlungsformen
- § 15 Studienberatung
- § 16 Fächerkombinationen
- § 17 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung
- § 18 Teilgebiete für die Prüfung
- § 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (G.V.NW. S. 421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 regelt diese Studienordnung das Studium im Studiengang Geschichte für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

§ 2 Aufgabe der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung legt Inhalte und Aufbau des Studiums fest; sie bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Sie bestimmt die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile nach Studienabschnitten und Semesterwochenstunden.

§ 3 Voraussetzungen für das Studium

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen; sie ist mit bestandener Reifeprüfung erworben, sofern in den Klassen 7-10 oder in den Jahrgangsstufen 11 I bis 13 II am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen wurde.
- (2) Voraussetzung für das Studium sind Kenntnisse in Englisch und Französisch. Die Kenntnisse in Französisch können durch Kenntnisse in einer anderen Fremdsprache ersetzt werden; diese Fremdsprachenkenntnisse werden in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen (siehe Anlage 8 zu § 54 LPO). Das Latein ist dringend erwünscht. Wer lediglich die "Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen" nachweist, hat die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben und in einer Übersetzungsklausur nachzuweisen (vgl. § 7 Abs. 4 LPO). Der Besuch von Sprachkursen wird nicht auf die Studienzeit angerechnet.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden. Jedoch ist das Studienangebot auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 5 Regelstudiendauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Nach § 35 Abs. 5 LPO umfaßt die Regelstudienzeit im Sinne von § 91 WissHG Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 6 die Regelstudiendauer (6 Semester) und die anschließende Prüfungszeit (8 Monate).
- (2) Der Studiengang umfaßt 45 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 22 SWS auf Pflicht- und 21 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen, 2 SWS auf Wahlveranstaltungen.
- (3) Insgesamt müssen Studien in 9 Teilgebieten im Umfang von mindestens je 4 SWS nachgewiesen werden (§ 53 in Verbindung mit Ziffer 2 der Anlage 8 zu § 54 der LPO).
- (4) Der Studiengang gliedert sich in Grundstudium (in der Regel 1. - 3. Semester) und Hauptstudium (in der Regel 4. - 6. Semester).

§ 6 Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die in der Ersten Staatsprüfung nach LPO gefordert werden und den Studenten in die Lage versetzen sollen, das Lehramt für die Sekundarstufe I auszuüben.

§ 7 Inhalte des Studiums

- (1) Der Studiengang bezieht sich auf 4 Bereiche; sie sind wie folgt gekennzeichnet:
 A = Allgemeine Geschichte
 B = Sektoren der Geschichte
 C = Grundlagen der Geschichtswissenschaft
 D = Didaktik der Geschichte.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Bereiche unterteilen sich in Teilgebiete; sie stellen die fachbezogenen Gliederungseinheiten für das Studium und für die Prüfung dar.

**Bereich
A Allgemeine Geschichte**

**Teilgebiet
1 Alte Geschichte**

- 2 Geschichte des Mittelalters
- 3 Geschichte der Neuzeit (bis 1800)
- 4 Geschichte der Neuesten Zeit einschließlich der Zeitgeschichte
- 5 Ur- und Frühgeschichte

Die Teilgebiete A1 bis A4 bezeichnen die Epochen vornehmlich der politischen Geschichte

B Sektoren der Geschichte

- 1 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- 2 Geschichte der politischen Ideen
- 3 Regional- und Landesgeschichte
- 4 Kirchengeschichte

C Grundlagen der Geschichtswissenschaft

- 1 Theorien der Geschichte, Geschichte der Geschichtsschreibung und der Geschichtswissenschaft
- 2 Hilfswissenschaften der Geschichte

D Didaktik der Geschichte

- 1 Theorien der Rezeption und Vermittlung von Geschichte
- 2 Didaktische Analyse fachwissenschaftlicher Gegenstände

- (3) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 8 Nachweise innerhalb des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Es gibt drei Arten von Nachweisen:
 - Nachweis des Grundstudiums (s. § 9 Abs. 4 StO)
 - Qualifizierte Studiennachweise sowie
 - Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- (2) Qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden erbracht durch eine erfolgreiche Leistung
 - in einer schriftlichen Hausarbeit oder
 - in einem Referat oder
 - in einer Klausurarbeit oder
 - in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer
 Qualifizierte Studiennachweise können im Grund- und im Hauptstudium erworben werden.
- (3) Die für Qualifizierte Studiennachweise und für Leistungsnachweise erbrachten Leistungen müssen individuell feststellbar sein (vgl. § 8 LPO).

§ 9 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfaßt 22 SWS.
- (2) Pflichtveranstaltungen
Je 1 zweistündige Einführungsveranstaltung zu den Teilgebieten A1 bis A4 sowie D1 und D2 (insgesamt 12 SWS).
- (2) Wahlpflichtveranstaltungen
Je 2 SWS aus den Teilgebieten A5 und B1-B4 (insgesamt 4 SWS) sowie 2 SWS aus den Teilgebieten C1-C2. Die übrige Veranstaltung ist aus dem Lehrangebot des Faches frei wählbar (Wahlpflichtveranstaltung). Es wird jedoch auf § 11 (3) dieser StO hingewiesen.
- (4) Der Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage von drei Leistungsnachweisen § 7 (2) LPO als Beleg für die erbrachten Leistungen in den drei Pflichtveranstaltungen (§ 9 Abs. 2) nachgewiesen. Der Abschluß wird vom Historischen Institut bestätigt.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfaßt 23 SWS.
- (2) Pflichtveranstaltungen
 1. Ein Hauptseminar sowie weitere 2 SWS aus dem Teilgebiet D1 (insgesamt 4 SWS). Zugangsvoraussetzung zu diesem Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme am fachbezogenen Tagespraktikum oder Blockpraktikum gemäß § 11 (2) StO. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage qualifizierter Unterrichtsvorbereitungen.

2. Außerdem sind so viele Veranstaltungen aus den Teilgebieten A1 und A2 zu belegen, daß am Ende des Studiums unter Einbeziehung des Grundstudiums jedes dieser Teilgebiete mit mindestens 4 SWS abgedeckt ist.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen

1. Ein Hauptseminar aus den Teilgebieten A3 oder A4 sowie weitere 2 SWS aus dem gewählten Teilgebiet (insgesamt 4 SWS).
2. Außerdem sind so viele Veranstaltungen zu belegen, daß am Ende des Studiums unter Einbeziehung des Grundstudiums die folgenden Teilgebiete mit mindestens je 4 SWS abgedeckt sind:
 - 2 Teilgebiete aus A5 und B1-B4
 - 1 Teilgebiet aus C1-C2
 - das Teilgebiet, das bei der Wahl gemäß Ziffer 1 nicht gewählt worden ist, ist (A3 oder A4).
 Es wird jedoch auf § 11 dieser StO hingewiesen.

(4) Wahlveranstaltungen

2 SWS aus dem Angebot der Lehrveranstaltungen universitärer Fächer (§ 85 WissHG)

§ 11 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium des Faches Geschichte umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) Die Schulpraktischen Studien werden in folgenden Formen durchgeführt:

a) Semesterbegleitendes Tagespraktikum:

Es findet im Grund- oder Hauptstudium (in der Regel im 2.-4. Semester) statt und besteht aus Vor- und Nachbereitung in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und von Lehrenden des Faches begleiteten Unterrichtsversuchen der Studenten an Schulen der Sekundarstufe I.

Die Unterrichtsversuche erfolgen in Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Zur Vor- und Nachbereitung werden fachdidaktische Lehrveranstaltungen herangezogen, die aber nicht auf den Umfang des Tagespraktikums von 2 SWS angerechnet werden.

b. Blockpraktikum:

Es findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem Wintersemester am Ende des 3. oder 4. Studiensemesters statt. Es besteht aus Unterrichtsversuchen in Schulen der Sekundarstufe I. Das Blockpraktikum dauert in der Regel 5 Wochen und wird unter Beteiligung von Lehrenden der Universität durchgeführt.

- (3) Die Schulpraktischen Studien (im Umfang von 2 SWS) gehören zum Wahlpflichtangebot des Faches.

§ 12 Exkursionen

Im Verlauf seines Studiums soll der Student an mindestens einer zwei- oder mehrtägigen Exkursion, ersatzweise an mindestens zwei eintägigen Exkursionen teilnehmen. Sie werden mit 2 SWS angerechnet. Die Zuordnung der Exkursionen zu den Teilgebieten obliegt dem Exkursionsleiter.

§ 13 Studienplan

Der Studienplan, der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt und ihr als Anhang beigegeben ist, dient dem Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau seines Studiums.

§ 14 Vermittlungsformen

(1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden:

V = Vorlesung: Der Lehrende vermittelt in zusammenhängendem Vortrag wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über Methoden, Probleme und Ergebnisse der Forschung. Eine Vorlesung kann teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufgaben verbunden sein.

S = Seminar: Im Seminar werden im Wechsel von Vortrag, Quellenarbeit und Diskussion geschichtswissenschaftliche Themen behandelt. Dabei werden die Leistungsfähigkeit fachspezifischer Methoden erkannt und die wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitert.

HS = Hauptseminar: Im Seminar des Hauptstudiums werden eng begrenzte Fragen zu komplexen Sachverhalten gemeinsam erarbeitet. Im Wechsel von Vortrag und Diskussion werden aufgrund der Quellenlage vorwiegend neue Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden beurteilt.

Pr = Schulpraktische Studien: vgl. § 11 StO

EX = Exkursion: Gemeinsame Fahrt unter Leitung eines Lehrenden zu Ausgrabungen, Historischen Stätten, Denkmälern und Museen zur Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der fachspezifischen Kenntnisse.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die aufgrund der LPO nach dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Student nach Maßgabe dieser Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Lehrveranstaltungen zu den genannten Teilgebieten auszuwählen hat.

- (3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von der Feststellung der für die Teilnahme jeweils erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse abhängig gemacht werden.

§ 15 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Universität. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 80 WissHG).
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Sie unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:
- bei Studienbeginn
 - vor Wahlentscheidungen im Studiengang
 - vor oder nach längerer Unterbrechung des Studiums
 - bei Nichtbestehen einer Prüfung
 - vor Abbruch eines Studiums
 - bei Schwierigkeiten im Studium
 - bei der Planung und Organisation des Studiums, insbesondere bei der Berücksichtigung thematisch zusammengehöriger Lehrveranstaltungen gemäß § 5 (2) StO sowie wegen des Besuchs lateinischer Sprachkurse gemäß § 3 (2) StO.

§ 16 Fächerkombination

- (1) Das Fach Geschichte kann an der Universität Dortmund zur Zeit nur mit einem der folgenden Fächer kombiniert werden (vgl. § 36 LPO):
- | | |
|------------|-----------------------------|
| Chemie | Deutsch |
| Englisch | Evangelische Religionslehre |
| Geographie | Katholische Religionslehre |
| Kunst | Mathematik |
| Musik | Physik |
| Sport | |
- (2) Wer Geschichte als Unterrichtsfach der Sekundarstufe I mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik studiert, kann es mit einer ersten Sonderpädagogischen Fachrichtung kombinieren (vgl. § 49 LPO)

Aus Teilgebieten des Hauptstudiums sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar je einer aus den Teilgebieten A2, A3 oder A4 sowie aus D (vgl. § 48 (6) LPO).

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 8 LPO vorzulegen:
 1. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums.
 2. Zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon einer aus den Teilgebieten A3 oder A4 und der andere aus den Teilgebieten D1 oder D2.
 3. Ein Qualifizierter Studiennachweis aus den Teilgebieten A1 oder A2
- (2) Die für Leistungsnachweise erbrachten Leistungen müssen individuell feststellbar sein (vgl. § 8 LPO)
- (3) Es wird empfohlen, daß der Student im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Leistungsnachweises den Dozenten um ein Fachgespräch von etwa 30 Minuten Dauer bittet.
- (4) Leistungsnachweise können nur durch Lehrende ausgestellt werden, die als Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Fach Geschichte prüfungsberechtigt sind.

§ 18 Teilgebiete für die Prüfung

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen.
- (2) Für die Prüfung benennt der Kandidat zwei Teilgebiete des Bereichs A; davon kann eines durch ein entsprechendes des Bereiches B ersetzt werden. Das dritte Teilgebiet ist dem Bereich D zu entnehmen, das vierte ist aus den Bereichen A bis D wählbar.
- (3) Gemäß § 52, Anlage 8, Ziffer 2.4 LPO darf der Kandidat für die Prüfung angeben, welche Schwerpunkte er beim Studium der einzelnen Teilgebiete gesetzt hat (vgl. § 19 (1) LPO).
- (4) Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gemäß § 16 StO vorgelegt worden sein. Von dieser Vorschrift kann für eines der Teilgebiete des Bereichs A abgewichen werden, sofern der für die Prüfung benannte chronologische Schwerpunkt in deutlichem Zeitabstand vom Gegenstand des Leistungsnachweises liegt.

Der Schwerpunkt eines Teilgebiets, in dem die Schriftliche Hausarbeit angefertigt worden ist, darf sich nicht mit einem der Schwerpunkte decken, die für die mündliche Prüfung angegeben werden (vgl. § 53 (3) LPO).

§ 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht. Sie gilt für alle Studenten, die das Studium dieses Studienganges mit Beginn des Wintersemesters 1992/1993 oder später aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 29.05.1992

Dortmund, 22.6.1992

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Detlef Müller-Böling

Studienplan

Vorbemerkung: Die Reihenfolge der Veranstaltungen im Grundstudium wie im Hauptstudium ist frei wählbar. Jedoch müssen die vorgeschriebenen Einführungsveranstaltungen belegt worden sein, bevor weitere Veranstaltungen des betreffenden Teilgebietes besucht werden können.

Studienabschnitt	Pflicht	Wahlpflicht
Grundstudium 1.-3. Semester	Einführungsveranstaltungen - Alte Geschichte (A1) - Geschichte des Mittelalters (A2) - Geschichte der Neuzeit (A3) - Geschichte der neuesten Zeit einschließlich der Zeitgeschichte (A4) - Theorie der Didaktik (D1) - Didaktische Analyse (D2)	1) je 2 SWS aus 2 der Teilgebiete - Ur- und Frühgeschichte (A5) - Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (B1) - Geschichte der politischen Idee (B2) - Regional- und Landesgeschichte (B3) - Kirchengeschichte (B4) 2) 2 SWS aus einem der Teilgebiete - Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (C1) - Hilfswissenschaften der Geschichte (C2)
	(insgesamt: 12 SWS)	(insgesamt: 6 SWS)
2. - 4. Semester 1. - 6. Semester	Tagespraktikum (D2; 2 SWS)	Exkursionen (mind. 2 Tage, 2 SWS)
Hauptstudium (4. - 6. Semester)	1) Ein Hauptseminar und weitere 2 SWS aus dem Teilgebiet Theorie der Didaktik (D1) (insgesamt 4 SWS) 2) Je 2 SWS aus den Teilgebieten - Alte Geschichte (A1) - Geschichte des Mittelalters (A2), sofern diese im Grundstudium noch nicht mit je 4 SWS abgedeckt worden sind.	1) Ein Hauptseminar aus den Teilgebieten - Geschichte der Neuzeit (A3) oder - Geschichte der Neuesten Zeit einschl. der Zeitgeschichte (A4) und weitere 2 SWS aus dem gewählten Teilgebiet 2) Soweit noch nicht im Grundstudium mit je 4 SWS abgedeckt, Veranstaltungen aus 2 der Teilgebiete - Ur- und Frühgeschichte (A5) - Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (B1) - Geschichte der politischen Ideen (B2) - Regional- und Landesgeschichte (B3) - Kirchengeschichte (B4) 3) Desgleichen aus einem der Teilgebiete - Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (C1) - Hilfswissenschaften der Geschichte (C2) 4) Desgleichen aus dem Teilgebiet, das gemäß Ziffer 1) nicht gewählt worden ist.

Anlage

1. Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

Pflicht

A1 - A4 und D1 - D2	= 6 x 2 =	12 SWS (Grundstudium)
A1 - A2	= 2 x 6 =	4 SWS (Grund- oder Hauptstudium)
D2 (Tagespraktikum)	= 1 x 2 =	2 SWS (2. - 4. Semester)
D1	= 2 x 2 =	<u>4 SWS (Hauptstudium)</u>
		<u>22 SWS</u>

Wahlpflicht

A5, B1-B4, C1-C2	= 3 x 2 =	6 SWS (Grundstudium)
B1-B4, C1-C2	= 3 x 2 =	6 SWS (Grund- oder Hauptstudium)
oder A4	= 1 x 2 =	2 SWS (Grund- oder Hauptstudium)
Exkursionen	= 1 x 2 =	<u>2 SWS (Grund- oder Hauptstudium)</u>
		20 SWS
beliebig		<u>3 SWS</u>
		<u>23 SWS</u>

2. Übersicht über die auf die einzelnen Teilgebiete entfallenden SWS

A1 : 4 SWS (Pflicht)		= 4 SWS
A2 : 4 SWS (Pflicht)		= 4 SWS
A3 : 2 SWS (Pflicht) und 2 oder 4 SWS (Wahlpflicht)	}	= 10 SWS
A4 : 2 SWS (Pflicht) und oder 2 SWS (Wahlpflicht)		
A5 :	} evtl. 4 SWS (Wahlpflicht)	= 8 SWS
B1 :		
B2 :		
B3 :		
B4 :		
C1 :	} evtl. 4 SWS (Wahlpflicht)	= 4 SWS
C2 :		
D1 : 6 SWS (Pflicht)		= 6 SWS
D2 : 4 SWS (Pflicht)		<u>= 4 SWS</u>
		<u>40 SWS</u>

Nichtamtlicher Teil

Betr.: Verlust von Dienstaussweisen

Der Dienstaussweis Nr. 51 des ehemaligen Mitarbeiters Heinz Seeliger, ausgestellt am 26.04.1976 von der Universität Dortmund sowie der Dienstaussweis Nr. 121 von Frau Stud.Direktorin i. H. Dr. Krista Segermann, ausgestellt am 10.09.1986 von der Universität Dortmund, sind abhanden gekommen. Sie werden hiermit für ungültig erklärt. Die unbefugte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Ausweise gefunden werden, wird gebeten, sie der Universität Dortmund zuzuleiten.

Dortmund, 25.06.1992

Der Kanzler
der Universität Dortmund
Dr. K. Anderbrügge